jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/9/22 2Ob397/54, 2Ob18/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1954

Norm

ABGB §1304 BIIf
KFG §66
KFG §80

Rechtssatz

Der Weg des Fahrzeuges in der Zeit vom Ansichtigwerden eines auf der Fahrbahn liegenden Hindernisses bis zum vollständigen Stillstand des Fahrzeuges darf nie länger sein als die durch den Fahrer eingesehene Strecke. Auf die Reaktionszeit und Schrecksekunde ist Bedacht zu nehmen (Geschwindigkeit betrug hier vierzig km/h in geschlossener Ortschaft bei Nacht. Auf der Straße liegender Betrunkener wurde überfahren.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 397/54
  Entscheidungstext OGH 22.09.1954 2 Ob 397/54
- 2 Ob 18/56
  Entscheidungstext OGH 01.02.1956 2 Ob 18/56
  Ähnlich

Schlagworte

Auto Pkw Kfz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0027456

Dokumentnummer

JJR_19540922_OGH0002_0020OB00397_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at